OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000529/12/KH

Datum:
Linz, 28. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H R, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 6. Mai 2022, GZ: BHKI/922090004884/22, wegen Übertretung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes (AWEG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. September 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Tatzeit auf 9. Jänner 2022, die verletzte Rechtsvorschrift auf § 21 Abs 1 Z. 1 [...] korrigiert und die verhängte Verwaltungsstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 6. Mai 2022, GZ: BHKI/922090004884/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) über H R (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 12 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 13.01.2022, 10:00 Uhr
Ort: x

Sie haben im Fernabsatz mit der Empfängeradresse x und somit vom Inland aus dem Anwendungsbereich des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2010 (AWEG 2010) unterliegende und unter Position 3004 der Kombinierten Nomenklatur der EU (§ 2 Z 1 lit. c AWEG 2010) fallenden Arzneiwaren, nämlich
24 Stück Cenforce 100 (Sildenafil)
per Fernkommunikationsmittel bestellt, welche von A, Dubai, aufgrund der von Ihnen getätigten Bestellung per Postversand durch die Emirates post am 13.01.2022 in das Bundesgebiet (Österreich) eingeführt und vom Zollamt Österreich, Zollstelle Wien entdeckt wurden und haben somit zu verantworten, dass entgegen § 3 AWEG 2010, wonach die Einfuhr und das Verbringen von Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachung für den Kleinverkehr nur zulässig ist, wenn vom Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt wurde, die vorgenannten Arzneiwaren ohne Vorliegen der erforderlichen Einfuhrbescheinigung somit in das österreichische Bundesgebiet eingeführt wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 21 Abs. 1 Zif. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 BGBl. I 79/2010 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 250,00		2 Tage(n) 12 Stunde(n)	§ 21 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010, BGBl. I 79/2010 (AWEG 2010)“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass es sich bei der beschlagnahmten Ware nicht um Arzneimittel im Sinn des Arzneiwareneinfuhrgesetzes gehandelt habe, da kein Sildenafil darin enthalten gewesen sei, was bei einer Analyse der „Tabletten“, welche von der belangten Behörde jedoch nicht veranlasst wurde, ersichtlich geworden wäre, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren mangelhaft geblieben sei. Der Bf habe die Ware im Onlinehandel bestellt und es würden vermehrt Medienberichte veröffentlicht, dass es sich bei derartigen Produkten um Fälschungen handle, was von der belangten Behörde jedoch nicht geprüft worden sei. Darüber hinaus sei die verhängte Geldstrafe bei weitem überhöht und unangemessen.
Beantragt wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Einvernahme des Bf sowie Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet der Chemie bzw. Analyse der beschlagnahmten „Tabletten“.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 27. September 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf sowie sein Rechtsvertreter erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt.

5. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 27. September 2022 wurde der Bf, der eine chemische Analyse der verfahrensgegenständlichen Tabletten beantragt hatte, auf die Kostentragungsbestimmungen im Fall seines Nichtobsiegens hingewiesen, wobei eine Analyse der Tabletten im Labor des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) in Aussicht gestellt und der Bf darüber informiert wurde, dass sich nach Auskunft des BASG die Kosten für die Analyse auf ca. 577 Euro belaufen. Der Bf war mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

6. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2022, GZ: LVwG-000529/7, übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verfahrensgegenständlichen Tabletten Cenforce-100 an das BASG mit dem Ersuchen um Analyse in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

7. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 übermittelte das BASG das Analyseergebnis, wobei die untersuchten Tabletten 96,7 mg des Wirkstoffs Sildenafil enthielten. Beigelegt wurde eine Fotodokumentation hinsichtlich der analysierten Tabletten.

8. Diese wurden mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14. Dezember 2022, GZ: LVwG-000529/9, zum Parteiengehör versandt, wobei der Bf mit Schreiben seines Rechtsvertreters vom 23. Dezember 2022 vorbrachte, dass im angefochtenen Straferkenntnis nicht dargestellt worden sei, von wo aus der Bf Arzneimittel eingeführt habe, weshalb ihm im Ergebnis ein falscher Vorwurf gemacht worden sei. Darüber hinaus sei mit 13. Jänner 2022 ein falscher Tatzeitpunkt vorgeworfen worden, da die Ware bereits Tage zuvor nach Österreich eingeführt worden sei. Unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2022, GZ: LVwG-000528/4/FP, wurden die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat im Onlinehandel 24 Stück Cenforce 100 – Tabletten bestellt [ON 5]. Die vom Bf beantragte chemische Analyse der von ihm eingeführten Tabletten zum Beweis dafür, dass der Wirkstoff Sildenafil darin nicht enthalten sei, welche vom Labor des BASG durchgeführt wurde, ergab, dass die verfahrensgegenständlichen Tabletten Cenforce-100 96,7 mg des Wirkstoffs Sildenafil enthalten [ON 8].

Die genannten Tabletten sind in Österreich rezeptpflichtig, was dem Bf bekannt war [ON 5].

Die Tabletten wurden von der Firma A, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, als Versender nach Österreich an die Wohnadresse des Bf, x, in zwei Blistern zu je 10 Stück und einem zu 4 Stück versandt und am 9. Jänner 2022 nach Österreich eingeführt [Behördenakt – Anzeige; Sendungsverfolgung Österreichische Post AG].

Im Rahmen einer Kontrolle durch das Zollamt Österreich wurden die Tabletten am 13. Jänner 2022 in W, H, entdeckt und beschlagnahmt [Behördenakt – Anzeige].

Vom Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen war dafür keine Einfuhrbescheinigung ausgestellt worden [Behördenakt – Anzeige].

Der Bf bezieht Notstandshilfe in Höhe von 1.380 Euro, hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten bzw. haften ca. 15.000 Euro für Kredite aus [Rechtfertigung Behördenverfahren bzw. ON 5].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie durch Beauftragen einer chemischen Analyse der verfahrensgegenständlichen Tabletten. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. September 2022 wurde der Bf wie unter Pkt. I.5. erwähnt auf die Kostentragungsbestimmung im Fall eines Auftrags an nichtamtliche Sachverständige informiert und erklärte sich mit der dargestellten Vorgangsweise einverstanden.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern erwähnten Beweismitteln.

3. Der Bf hat nicht bestritten, dass er 24 Stück Tabletten Cenforce-100 an der Empfängeradresse x, im Internet bestellt hat und dass diese am 9. Jänner 2022 aus Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, in das österreichische Bundesgebiet eingeführt wurden, wobei vom Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen dafür keine Einfuhrbescheinigung ausgestellt worden war.

4. Das Vorbringen des Bf, dass die verfahrensgegenständlichen Tabletten den Wirkstoff Sildenafil nicht enthalten würden, wurde durch die Analyse des Labors des BASG entkräftet. Bezüglich dieses Vorbringens wurde der Bf in der mündlichen Verhandlung damit konfrontiert, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum man sich Tabletten im Internet bestellen sollte, von denen man annehme, dass sie den angegebenen Wirkstoff nicht enthalten, wobei der Bf dazu keine substantiierten Argumente vorbrachte - der von ihm erwähnte Hinweis auf der Internetseite, auf der er das Präparat bestellt hatte, dass es sich bei den angebotenen Tabletten nicht um das Original [Viagra] handle, lässt lediglich darauf schließen, dass es sich dabei um ein Genericon handelt. Es wäre lebensfremd, aus diesem Hinweis abzuleiten, dass der angegebene Wirkstoff Sildenafil eventuell gar nicht in den angebotenen Tabletten enthalten sei, da kein Handelsbetrieb mit einer der Geschäftstätigkeit derart abträglichen Angabe werben würde.

5. Zum Vorbringen des Bf auf die Frage, warum er die verfahrensgegenständlichen Tabletten im Internet bestellt hat, er habe den Erwerb der Tabletten über den Onlinehandel einfach einmal ausprobieren wollen, ist festzuhalten, dass ihm bewusst war, dass Tabletten, die den Wirkstoff Sildenafil enthalten und unter ihrem handelsüblichen Namen weithin bekannt sind, in Österreich rezeptpflichtig sind. Auch ist eine Bestellung des Präparats über eine zugelassene Online-Apotheke ohne ärztliche Verschreibung nicht möglich. Dies war dem Bf ebenso bekannt und ihm folglich auch bewusst, dass man Tabletten mit diesem Wirkstoff nicht ohne Rezept in einer (Online-)Apotheke käuflich erwerben kann, sondern dafür eine ärztliche Verschreibung benötigt. Es ist vielmehr anzunehmen, dass bei Personen,

die Präparate mit dem Wirkstoff Sildenafil verwenden wollen, eine gewisse Hemmschwelle besteht, sich diesbezüglich an einen Arzt zwecks Verschreibung zu wenden, da man im Normalfall mit diesem bekannt ist oder beispielsweise zum jeweiligen Hausarzt oftmals eine langjährige Patientenbindung besteht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Z. 1 lit c Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 (AWEG) iVm der Verordnung (EWG) 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (im Folgenden: VO 2658/87) gelten Waren der Position 3004 als Arzneiwaren.

Gemäß § 2 Z. 4 AWEG ist unter Einfuhr die Beförderung von Arzneiwaren, Blutprodukten oder Produkten natürlicher Heilvorkommen aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, in das Bundesgebiet mit Ausnahme der nachweislichen Durchfuhr, zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs 1 leg cit ist die Einfuhr oder das Verbringen von Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachung für den Kleinverkauf, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nur zulässig, wenn im Fall der Einfuhr eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt wurde oder im Falle des Verbringens eine Meldung erfolgt ist.

Nach § 21 Abs 1 Z. 1 leg. cit. begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 7.260 Euro zu bestrafen, wer Arzneiwaren entgegen § 3 ohne Einfuhrbescheinigung einführt.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, hat der Bf nicht bestritten, die verfahrensgegenständlichen Tabletten im Internet bestellt zu haben, wobei er als Empfängeradresse seine Wohnadresse x, angegeben hat. An diese Adresse war die Postsendung, welche die verfahrensgegenständlichen Tabletten, 24 Stück Cenforce-100 enthielt und in Dubai, Vereinigte Arabische Emirate aufgegeben wurde, gerichtet. Die darin enthaltenen 24 Stück waren in Blistern zu je 10 Stück und einmal 4 Stück, somit in Aufmachung für den Kleinverkauf abgepackt. Es lag keine Einfuhrbescheinigung des BASG vor. Eine chemische Analyse der Tabletten hat ergeben, dass entgegen dem Vorbringen des Bf der Wirkstoff Sildenafil darin enthalten ist.

Es handelt sich dabei um Arzneiwaren iSd § 2 Abs 1 lit. c) Arzneiwareneinfuhrgesetz (AWEG), die der Position 3004 iSd Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 256 vom 07.09.1987, unterfallen. Bei Position 3004 handelt es sich um Arzneiwaren, die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf. Deren Einfuhr ist gemäß § 3 Abs. 1 AWEG nur zulässig, wenn durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt wurde, was im vorliegenden Fall nicht erfolgt ist. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat verwirklich.

Dem Vorbringen des Bf in seiner Stellungnahme vom 23. Dezember 2022 unter Hinweis auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. Dezember 2022, GZ: LVwG-000528/4/FP, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht dargestellt sei, von wo aus die Arzneimittel eingeführt worden seien, ist entgegenzuhalten, dass der Spruch des Straferkenntnisses, auf das sich das verwiesene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2022 bezieht, tatsächlich keine Angaben enthalten hat, von wo aus die Arzneimittel eingeführt wurden – im Spruch des vorliegend verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses wird dagegen festgehalten, dass die Tabletten aus Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, nach Österreich eingeführt wurden, was eindeutig klarstellt, dass es sich vorliegend um eine Einfuhr von Arzneiwaren iSd § 2 Z. 4 AWEG (Beförderung von Arzneiwaren aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des EWR sind, nach Österreich) handelt, was auch eine klare Zuordnung zum Straftatbestand des § 21 Abs 1 Z. 1 leg. cit. ermöglicht. Diesbezüglich war das Zitat der verletzten Rechtsvorschrift im Spruch entsprechend anzupassen.

Weiters war eine Spruchkorrektur dahingehend vorzunehmen, als die Tatzeit nicht jener Tag ist, an dem die bereits eingeführten Tabletten am Flughafen Wien Schwechat entdeckt wurden (13. Jänner 2022), sondern jener Tag, an dem diese in das Österreichische Bundesgebiet eingeführt wurden, dies war der 9. Jänner 2022. Da zum Zeitpunkt des Ergehens des vorliegenden Erkenntnisses die Verfolgungsverjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist, ist die im Spruch angegebene Tatzeit einer diesbezüglichen Korrektur zugänglich. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die verfahrensgegenständliche Tat dennoch eindeutig umschrieben ist, da insbesondere auch feststeht, dass der Bf im Zeitraum zwischen der tatsächlichen und der fälschlich angenommenen Tatzeit nur die verfahrensgegenständlichen 24 Stück Cenforce-100 und keine weiteren derartigen Tabletten eingeführt hat.

2.2. Zum subjektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsstraftat:
Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat hinsichtlich der subjektiven Tatseite lediglich vorgebracht, dass er den Erwerb der verfahrensgegenständlichen Tabletten über den Onlinehandel einfach einmal ausprobieren habe wollen, was jedoch aufgrund des Wissens, dass das gegenständliche Präparat in Österreich rezept- und apothekenpflichtig ist, als Schutzbehauptung zu qualifizieren ist.

Auch war das Vorbringen, dass im Onlinehandel angebotene Tabletten oftmals keinen Wirkstoff enthalten, - wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt – als nicht nachvollziehbar bzw. lebensfremd anzusehen ist, da es dann tatsächlich keinen Grund gäbe, Tabletten ohne Wirkstoff im Internet zu bestellen und dafür zu bezahlen.

Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12. Dezember 2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Die belangte Behörde ging bei der Strafzumessung von der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf aus und führte aus, dass auch die finanzielle Situation des Bf berücksichtigt worden sei. Erschwerungsgründe wurden keine einbezogen.

Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich brachte der Bf vor, dass seine monatlichen Einkünfte (Notstandshilfe) nunmehr noch etwas weniger sind als von ihm im Behördenverfahren angegeben, weiters war die vorliegend eingeführte Menge an Arzneiwaren nicht als besonders hoch anzusehen, wobei der Bf nicht bestritten hat, die verfahrensgegenständlichen Tabletten eingeführt zu haben.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) als angemessen, aber aus spezial- und generalpräventiven Gründen auch als notwendig anzusehen.

2.4. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing